Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 2000

über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3257)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/721/EG)

(ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 33)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2000/785/EG der Kommission vom 6. Dezember 2000	L 311	49	12.12.2000
►**M2**	Entscheidung 2001/627/EG der Kommission vom 31. Juli 2001	L 217	16	11.8.2001
►**M3**	Entscheidung 2001/847/EG der Kommission vom 30. November 2001	L 315	61	1.12.2001

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 2000

über die Einführung der Impfung in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3257)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/721/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest [4], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Italien ist es in den Jahren 1999 und 2000 zu Ausbrüchen der Geflügelpest gekommen, die der Geflügelwirtschaft beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt haben.

(2) Italien hat im Rahmen epidemiologischer Untersuchungen ein schwach pathogenes Geflügelpestvirus nachgewiesen.

(3) Das schwach pathogene Virus kann zu einem stark pathogenen Virus mutieren und Seuchenausbrüche verursachen.

(4) Das schwach pathogene Virus zirkuliert zurzeit in einem Gebiet Italiens mit hoher Geflügelbesatzdichte.

(5) In dieser Situation können die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch Impfung wirksam ergänzt werden.

(6) In den Impfgebieten müssen für geimpftes Geflügel Verbringungsbeschränkungen eingeführt werden.

(7) Italien hat zur Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ein Impfprogramm vorgelegt, das in einem begrenzten Gebiet Italiens durchgeführt werden soll und spezifische Verbringungsbeschränkungen umfasst.

(8) Italien hat für die Durchführung des Impfprogramms die Verwendung eines inaktivierten Impfstoffs genehmigt, der vom Originalsaatstamm CK/Pak/95-H7 gewonnen wird.

(9) Die Kommission setzt eine technische Arbeitsgruppe für die Überprüfung des von Italien vorgelegten Impfprogramms ein.

(10) Angesichts des innergemeinschaftlichen Handels führt Italien spezifische Verbringungsbeschränkungen für geimpftes Geflügel ein.

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
[4] ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

▼B

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von Italien vorgelegte Impfprogramm gegen Geflügelpest wird genehmigt und in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet durchgeführt.

▼M3

▼M2

(4) ►M3 Die Durchführung des von Italien vorgelegten iIFA-Tests und die beantragten Änderungen des Impfprogramms werden genehmigt. ◄

▼B

Artikel 2

Hinsichtlich der Verbringung von lebendem Geflügel, Bruteiern, Konsumeiern und Geflügelfleisch in, aus und innerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets gelten die im Impfprogramm gemäß Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Beschränkungen.

Artikel 3

(1) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nicht aus Italien versandt werden.

(2) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in anderen Teilen Italiens als dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nur aus Italien versandt werden, wenn keine Kontakte oder sonstigen epidemiologischen Beziehungen zu einem Betrieb oder einer Brutanlage in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet festgestellt werden können.

▼M1

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Bruteier und Eintagsküken mit Herkunft aus und/oder Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Provinzen Belluno, ►M2 Rovigo, ◄ Treviso und Venedig der Region Venetien aus Italien versandt werden, wenn hinsichtlich der Geflügelpest keine Kontakte oder sonstige epidemiologische Verbindungen zu einem Betrieb oder einer Brüterei in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet nachgewiesen werden können. Bei Gewährung dieser Ausnahme gilt ebenfalls Artikel 7.

▼B

Artikel 4

Die Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Tieren und Bruteiern aus Italien beigefügt sind, müssen folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2000/721/EG“.

▼M2

Artikel 5

(1) ►M3 a) ◄ Frisches Fleisch von Geflügel, das gegen Geflügelpest geimpft wurde und aus Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang I stammt, muss gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates [1] gekennzeichnet sein und darf nicht aus Italien versendet werden.

---

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

▼M3

b) Abweichend von Buchstabe a) darf frisches Fleisch von gegen Geflügelpest geimpften Truthühnern nicht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates [1] gekennzeichnet werden und kann in andere Mitgliedstaaten versandt werden, sofern es von zur Schlachtung bestimmten Truthahnbeständen stammt, die

i) nach Maßgabe des genehmigten Impfprogramms regelmäßig untersucht und mit Negativbefund auf Geflügelpest getestet wurden. Sentineltiere sind besonders sorgfältig zu untersuchen. Für die Untersuchung

— von geimpften Tieren ist der iIFA-Test anzuwenden;

— von Sentineltieren ist entweder der Hämagglutinationshemmungstest (HI) oder der iIFA-Test anzuwenden;

ii) innerhalb von 48 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht wurden. Sentineltiere sind besonders sorgfältig zu untersuchen;

iii) vom nationalen Referenzlabor für Geflügelpest nach den Probenahme- und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang III dieser Entscheidung mit Negativbefund serologisch getestet wurden;

iv) auf direktem Wege zu einem von der zuständigen Behörde benannten Schlachthof gesandt und nach dem Eintreffen unverzüglich geschlachtet werden. Dabei sind die Tiere von anderen Herden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, getrennt zu halten.

Das frische Truthahnfleisch muss von der Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG [2] begleitet sein, die unter Abschnitt IV Buchstabe a) folgende Erklärung des amtlichen Tierarztes enthält:

„Das vorstehend beschriebene Truthahnfleisch entspricht den Anforderungen der Entscheidung 2000/721/EG in der Fassung der Entscheidung 2001/847/EG."

▼M2

(2) Konsumeier von Geflügel, das gegen Geflügelpest geimpft wurde und aus Betrieben in dem Gebiet gemäß Anhang I stammt, dürfen nicht aus Italien versendet werden.

▼B

Artikel 6

Italien trägt dafür Sorge, dass in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Konsumeiern sind nur Einwegverpackungen oder Verpackungen zu verwenden, die wirksam gereinigt und desinfiziert werden können.
2. Alle Transportmittel, die für Geflügel, Bruteier, Konsumeier und Geflügelfutter verwendet werden, müssen unmittelbar vor und nach jedem Transport nach behördlich genehmigten Verfahren gereinigt und mit Desinfektionsmitteln behandelt werden.

▼M2

▼B

Artikel 8

(1) Italien unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mindestens fünf Tage im Voraus über den Beginn der Impfung.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 gelten ab Beginn der Impfung sowie nach Abschluss der Impfung noch für einen weiteren Zeitraum, der vor dem Ablauf der Impfmaßnahmen zu bestimmen ist.

---

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.
[2] ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

▼B

Artikel 9

Italien legt alle sechs Monate einen Bericht mit Angaben über die Wirksamkeit des Impfprogramms gemäß Artikel 1 Absatz 1 vor.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Impfgebiet

Folgende Gemeinden in der Provinz Verona in der Region Venetien:

Roverchiara	
Angiari	
Isola Rizza	
S. Pietro di Morubio	
Oppeano	
Palù	
Ronco all'Adige	
Albaredo d'Adige	
Bonavigo	
Cerea	
Bovolone	
Concamarise	
Salizzole	
Isola della Scala	
Nogara	
S. Giovanni Lupatoto	Gebiet südlich der Autobahn A4
Verona	Gebiet südlich der Autobahn A4 und östlich der Gemeinde S. Giovanni Lupatoto
	Gebiet südlich der Autobahn A4 und westlich der Gemeinde S. Giovanni Lupatoto
S. Martino Buon Albergo	Gebiet südlich der Autobahn A4
Lavagno	Gebiet südlich der Autobahn A4
Colognola ai Colli	Gebiet südlich der Autobahn A4
San Bonifacio	Gebiet südlich der Autobahn A4
Caldiero	
Buttapietra	
Zevio	
Belfiore	
Arcole	
Zimella	
Veronella	
Cologna Veneta	
Pressana	
Roveredo di Guà	
Minerbe	
Gazzo Veronese	
Sanguinetto	
Casaleone	
Legnago	
Boschi Sant'Anna	
Erbe	
Sorgà	

▼B

Castel d'Azzano

Vigasio

Trevenzuolo

▼B

ANHANG II

Die Region Venetien bestehend aus folgenden Provinzen:

Belluno

Padua

Rovigo

Treviso

Verona

Vicenza

Venedig

▼**M3**

ANHANG III

PROBENAHME- UND UNTERSUCHUNGSVERFAHREN

1. **Einleitung und allgemeine Anwendung**

   Der neu entwickelte indirekte Immunfluoreszenz-Assay (iIFA-Test) ermöglicht die Differenzierung zwischen Geflügel, das mit einem inaktivierten H7N3-Geflügelpestimpfstamm geimpft wurde, und Geflügel, das mit dem H7N1-Feldstamm infiziert ist.

2. **Durchführung des Tests zum Zweck der Versendung von frischem Truthahnfleisch aus dem Impfgebiet in Italien in andere Mitgliedstaaten**

   Fleisch, das aus gegen Geflügelpest geimpften Truthahnbeständen stammt, darf unter folgenden Bedingungen in andere Mitgliedstaaten versandt werden:

   Der amtliche Tierarzt nimmt Blutproben

   — von jeder zur Schlachtung bestimmten Gruppe von Truthühnern, die in dem betreffenden Betrieb in ein und demselben Gebäude gehalten wird;
   — innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand der Tiere zum Schlachthof;
   — von mindestens 10 geimpften Tieren, die nach dem Zufallsprinzip aus jeder Gruppe ausgewählt werden.